

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 583 Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle Kreis Viersen. S. 495
 584 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Franz Leinfelder, Haan). S. 496
 585 Anerkennung einer Stiftung („Kulturstiftung Essen“). S. 497
 586 Anerkennung einer Stiftung („Caritas/Bistum Iasi – Stiftung“). S. 497
 587 Anerkennung einer Stiftung („Jubiläumstiftung des Rotary Club Oberhausen für Bildung und Erziehung in Oberhausen“). S. 497
 588 Anerkennung einer Stiftung („Outback Stiftung“). S. 497
 589 Anerkennung einer Stiftung („Stiftung Oberhausener Bürger. Eine Initiative der Sparkasse Oberhausen“). S. 497
 590 Ungültigkeitserklärung von Polizeidienstausweisen (Regierungsangestellte Doris Schlawis, KA'in Tatjana Weber und KA'in Alexandra Sandvoss). S. 497
 591 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (POM'in Nicole Schulz). S. 497
 592 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (PM Jens Boenig). S. 498

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 593 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des geschützten Landschaftsbestandteils „Kamillus-Park“ in der Stadt Neuss, Kreis Neuss, Glehner Weg 41/1 Karte. S. 498

- 594 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Heronger Buschberge und Wankumer Heide“ in der Stadt Straelen und der Gemeinde Wachtendonk, Kreis Kleve/3 Karten. S. 501

- 595 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Eheleute Ursula und Rolf Vedder, Pionierstraße 135 in 46446 Emmerich. S. 508

- 596 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma MTU Friedrichshafen GmbH, Pontwert 39, 47069 Duisburg. S. 508

Sozialangelegenheiten

- 597 Neuordnung der Kirchengemeinden St. Marien und Herz-Jesu, Wuppertal. S. 508

- 598 Neuordnung der Kirchengemeinden St. Marien und St. Barbara, Neuss. S. 509

- 599 Neuordnung der Kirchengemeinden St. Michael, St. Maria vom Frieden und Zur Hl. Familie, Dormagen. S. 511

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 600 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 432972636 und 138017967). S. 512

- 601 Aufgebot eines Sparkassenbuchs (Nr. 1 059 020 6). S. 512

- 602 Aufgebot eines Sparkassenbuchs (Nr. 1 133 337 4). S. 513

Beilage: 2 Karten

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

583 **Gemeinsame
Adoptionsvermittlungsstelle
Kreis Viersen**

Bezirksregierung
31.1.6.14

Düsseldorf, den 10. Dezember 2003

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
für eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle
im Kreis Viersen**

Der Kreis Viersen und die Städte Kempen, Viersen und Willich schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160).

Präambel

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG) vom 02.07.1976 (BGBl. I S. 1762) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.11.1989 (BGBl. I S. 2016), zuletzt geändert am

05.11.2001 durch das Gesetz zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsrechts (BGBl. I S. 2950), ist die Adoptionsvermittlung Aufgabe des Jugendamtes und des Landesjugendamtes. Das Jugendamt darf die Adoptionsvermittlung nur durchführen, wenn es eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet hat, die mindestens zwei Vollzeitkräfte oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitkräften vorhält, die nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sein dürften. Jugendämter benachbarter Gemeinden oder Kreise können gemeinsame Adoptionsvermittlungsstellen errichten; die Errichtung bedarf der Zulassung durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes.

§ 1

**Einrichtung einer gemeinsamen Adoptions-
vermittlungsstelle**

(1) Der Kreis Viersen – Jugendamt – übernimmt für die Städte Kempen, Viersen und Willich die Aufgabe der Adoptionsvermittlung in seine Zuständigkeit.

(2) Die Aufgabe gemäß dieser Vereinbarung ergibt sich aus dem Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG) vom 02.07.1976 (BGBl. I S. 1762) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.11.1989 (BGBl. I S. 2016), zuletzt geändert am 05.11.2001 durch das Gesetz zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsrechts (BGBl. I S. 2950).

(3) Diese Aufgabe erfüllt der Kreis Viersen durch die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG und § 2 AdVermiG. Die erforderliche Zulassung durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes wird durch den Kreis eingeholt.

§ 2

Zusammenarbeit

Der Kreis Viersen – Jugendamt – verpflichtet sich zu einer engen Zusammenarbeit mit den Städten, den Jugendämtern, insbesondere dem Pflegekinderdienst (gem. § 33 SGB VIII) und berichtet mindestens jährlich über die Entwicklung und den Verlauf der Arbeit.

§ 3

Besetzung der Adoptionsvermittlungsstelle

Der Kreis Viersen stellt für die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle 1,2 Fachkraftstellen sowie entsprechende Sachmittel zur Verfügung.

§ 4

Kosten

(1) Die Kosten, die dem Kreis Viersen durch die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle entstehen, tragen der Kreis Viersen, die Stadt Kempen, die Stadt Viersen und die Stadt Willich anteilig. Bemessungsgrundlage ist die vom Statistischen Landesamt auf den 30.06. des jeweiligen Abrechnungsjahres fortgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung in den Gemeinden bzw. Städten, für die der Kreis die Aufgaben nach § 1 erfüllt.

(2) Die Kosten werden auf der Grundlage des im jeweiligen Jahr aktuellen KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ ermittelt. Sofern der Bericht im laufenden Jahr aktualisiert wird, gelten die neu veröffentlichten Werte für das ganze Kalenderjahr. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der nachfolgenden Pauschalen für Personal- und Sachkosten:

- Personalkosten: Bruttokosten der Vergütungsgruppe IV b, (Stand: Bericht 06/2002 = 49.900 €),
- Sachkostenanteil: 100 % der KGSt-Pauschale je Fachkraftstelle (Stand: Bericht 06/2002 = 5.400 €),
- Gemeinkostenanteil: 10 % der Brutto-Personalkosten,
- Informationstechnische Unterstützung: 1/3 der KGSt-Pauschale je Fachkraftstelle (Stand: Bericht 06/2002 = 10.200 €).

(3) Einnahmen aus der Adoptionsvermittlung werden vor der Kostenverteilung in Abzug gebracht.

(4) Die Abrechnung erfolgt jeweils unverzüglich nach Fertigstellung der jährlichen Verwaltungs-kostenabrechnung durch das Jugendamt des Kreises Viersen.

(5) Abschlagszahlungen sind auf der Basis der Zahlen des Vorjahres zum 01.07. auf das Konto der Kreiskasse zu überweisen.

§ 5

Rechtsstreitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung soll vor Anrufung des Verwaltungsgerichtes der Regierungspräsident Düsseldorf um Schlichtung gebeten werden.

§ 6

Laufzeit der Vereinbarung, In-Kraft-Treten

(1) Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2006.

(2) Sie verlängert sich um jeweils weitere drei Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von einem Jahr vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01.12.2003, spätestens jedoch am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Viersen, den 4. November 2003

Für den Kreis Viersen

I. V. Frentzen	Dr. Coenen
Kreisdirektor	Co-Dezernent

Für die Stadt Kempen

Hensel	Rübo
Bürgermeister	1. Beigeordneter

Für die Stadt Viersen

Hammes	Dr. Schrömbges
Bürgermeisterin	Beigeordneter

Für die Stadt Willich

Heges	Gerwers
Bürgermeister	Beigeordneter

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und den Städten Kempen, Viersen und Willich über die Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle im Kreis Viersen vom 04.11.2003 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 10. Dezember 2003

Im Auftrag

Wies

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 495

584

Erteilung einer Vermessungsgenehmigung

(Dipl.-Ing. Franz Leinfelder, Haan)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 8. Dezember 2003

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Franz Leinfelder
Wilhelmstraße 33
42781 Haan

die Genehmigung erteilt, Katastervermessungen durch den

Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Hartmut Wienke ausführen zu lassen (Vermessungsgenehmigung I).

An die
Kreise
und kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 496

585 Anerkennung einer Stiftung
(„Kulturstiftung Essen“)

Bezirksregierung
15.2.1-St.1018

Düsseldorf, den 9. Dezember 2003

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die
„Kulturstiftung Essen“
mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung
mit § 3 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist seit
dem 10.12.2003 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 497

586 Anerkennung einer Stiftung
(„Caritas/Bistum Iasi – Stiftung“)

Bezirksregierung
15.2.1-St. 1038 ki

Düsseldorf, den 5. Dezember 2003

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die
„Caritas/Bistum Iasi – Stiftung“
mit Sitz in Schermbeck gemäß § 80 BGB in Verbin-
dung mit § 3 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist
seit dem 2.12.2003 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 497

587 Anerkennung einer Stiftung
(„Jubiläumstiftung des Rotary Club Oberhausen
für Bildung und Erziehung in Oberhausen“)

Bezirksregierung
15.2.1-St. 1027

Düsseldorf, den 9. Dezember 2003

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die
„Jubiläumstiftung des Rotary Club Oberhausen
für Bildung und Erziehung in Oberhausen“
mit Sitz in Oberhausen gemäß § 80 BGB in Verbin-
dung mit § 3 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist
seit dem 01.12.2003 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 497

588 Anerkennung einer Stiftung
(„Outback Stiftung“)

Bezirksregierung
15.2.1-St. 929

Düsseldorf, den 10. Dezember 2003

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die
„Outback Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbin-
dung mit § 3 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist
seit dem 03.12.2003 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 497

589 Anerkennung einer Stiftung
(„Stiftung Oberhausener Bürger. Eine Initiative
der Stadtparkasse Oberhausen“)

Bezirksregierung
15.2.1-St. 847

Düsseldorf, den 10. Dezember 2003

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die
„Stiftung Oberhausener Bürger. Eine Initiative
der Stadtparkasse Oberhausen“
mit Sitz in Oberhausen gemäß § 80 BGB in Verbin-
dung mit § 3 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist
seit dem 26.11.2003 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 497

**590 Ungültigkeitserklärung
von Polizeidienstausweisen**
(Regierungsangestellte Doris Schlawis,
KA'in Tatjana Weber und
KA'in Alexandra Sandvoss)

Bezirksregierung
25.3-1504

Düsseldorf, den 4. Dezember 2003

Nachstehend aufgeführte Polizeidienstausweise
sind in Verlust geraten und werden hiermit für un-
gültig erklärt:

Der Dienstaussweis Nr. 266 A der Regierungsange-
stellten Doris Schlawis, ausgestellt am 17.01.1991
durch das Polizeipräsidium Düsseldorf.

Der von den ZPD NRW Linnich am 13.10.2003 aus-
gestellte/vom PP Duisburg ausgehändigte Dienst-
ausweis Nr. 0325578 der KA'in Tatjana Weber.

Der von den ZPD NRW Linnich am 13.10.2003 aus-
gestellte/vom PP Duisburg ausgehändigte Dienst-
ausweis Nr. 0325547 der KA'in Alexandra Sand-
voss.

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 497

**591 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(POM'in Nicole Schulz)

Bezirksregierung
25.3-1504

Düsseldorf, den 8. Dezember 2003

Der für die POM'in Nicole Schulz von den ZPD/
NRW am 16.06.2003 ausgestellte Dienstaussweis Nr.
0319537 ist in Verlust geraten und wird für ungül-
tig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 497

592 **Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(PM Jens Boenig)

Bezirksregierung
25.3-1504

Düsseldorf, den 9. Dezember 2003

Der für den PM Jens Boenig von den ZPD/NRW am 16.06.2003 ausgestellte Dienstausweis Nr. 0319180 ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 498

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

593 **Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Festsetzung des geschützten
Landschaftsbestandteils
„Kamillus-Park“
in der Stadt Neuss, Kreis Neuss,
Glehner Weg 41/1 Karte**

Bezirksregierung
51.2.01.02.23

Düsseldorf, den 12. November 2003

Aufgrund des § 42 a Abs. 1, 3 und 4 i. V. m. § 23 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NW. S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (EuroAnpG NRW) (GV. NRW. S. 708), sowie aufgrund der §§ 12, 27 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1

Schutzzweck

(1) Die in § 2 näher bezeichnete Fläche in der Stadt Neuss, Kreis Neuss, wird als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

(2) Die Festsetzung erfolgt insbesondere

a) zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die parkähnliche Fläche mit Baumbestand sowie Rosskastanien- und Winterlindenallee mit Rasenfläche stellt einen wertvollen Lebensraum sowie eine Nahrungsquelle für Vögel und Kleinsäuger dar. Weiterhin ist die Fläche als Extensivstandort in einer ansonsten intensiv gepflegten und genutzten Umgebung als Trittsteinbiotop im Biotopverbund von lokaler Bedeutung;

b) zur Belebung und Gliederung des Ortsbildes.

§ 2

Abgrenzung

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt in der Stadt Neuss, Gemarkung Neuss, Flur 38, Flurstück 3232, Glehner Weg 41 auf dem Kamillianer-Gelände.

Die Abgrenzung des geschützten Landschaftsbestandteils überschreitet den westlichen Rand der Zufahrt um 5 Meter.

(2) In der Karte ist die geschützte Fläche im Maßstab 1: 2.500 (Anlage 1) durch eine umlaufende schwarze Linie mit kurzen parallelen senkrecht aufstehenden und nach innen gerichteten Zweifachstrichen eingetragen.

(3) Die Karte befindet sich

a) bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Höhere Landschaftsbehörde –

b) beim Landrat des Kreises Neuss – Untere Landschaftsbehörde –

c) beim Bürgermeister der Stadt Neuss – Amt für Stadtplanung –

und kann dort während der jeweiligen Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 3

Verbote

(1) Im festgesetzten Gebiet sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten.

(2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen, Wege und Plätze, sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, unabhängig von baurechtlichen Vorschriften zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu verändern.

2. Frei- oder Rohrleitungen, Fernmeldeeinrichtungen und Erdkabel zu bauen, zu verlegen oder zu ändern,

3. Werbeanlagen im Sinne des § 13 BauO NW zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hindeuten oder durch Gesetz bzw. aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind.

4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,

5. Aufschüttungen, das Verfüllen von Senken, Abgrabungen, Einebnungen oder zu anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,

6. Abfälle, Schutt sowie andere Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen sowie zu lagern,

7. das Feuermachen,

8. das Zelten und Lagern, das Abstellen, Warten und Reinigen von Wohnwagen und Mobilheimen sowie das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Zelt- und Campingplätzen,

9. das Abstellen, Warten und Reinigen von Fahrzeugen aller Art, sowie das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für diese Fahrzeuge;

10. Bäume und Sträucher zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und das Erscheinungsbild zu beeinflussen;

11. Veranstaltungen jeder Art, durchzuführen.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Nicht betroffen von den Verboten des § 3 sind

1. die bei In-Kraft-Treten der Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geschützten Landschaftsbestandteiles „Kamillus-Park“ in Neuss, Glehner Weg 41 vom 21.08.2000 bestehenden Rechte zur Errichtung baulicher Anlagen,
2. ordnungsgemäße Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr und des Notstandes. Diese Maßnahmen sind in jedem Fall der unteren Landschaftsbehörde 4 Wochen vorher anzuzeigen. Bei Gefahr in Verzug sind die Maßnahmen unverzüglich nach ihrer Durchführung anzuzeigen,
3. die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, sowie von Straßen, Wegen und Plätzen.

§ 5

Befreiungen

- (1) Nach § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilt werden, wenn
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Für die Befreiung von den Verboten dieser Verordnung ist der Landrat des Kreises Neuss – untere Landschaftsbehörde – zuständig.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 Landschaftsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 oder die Anzeigepflichten des § 4 Nr. 2 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

§ 7

Aufhebung bestehender Verordnungen

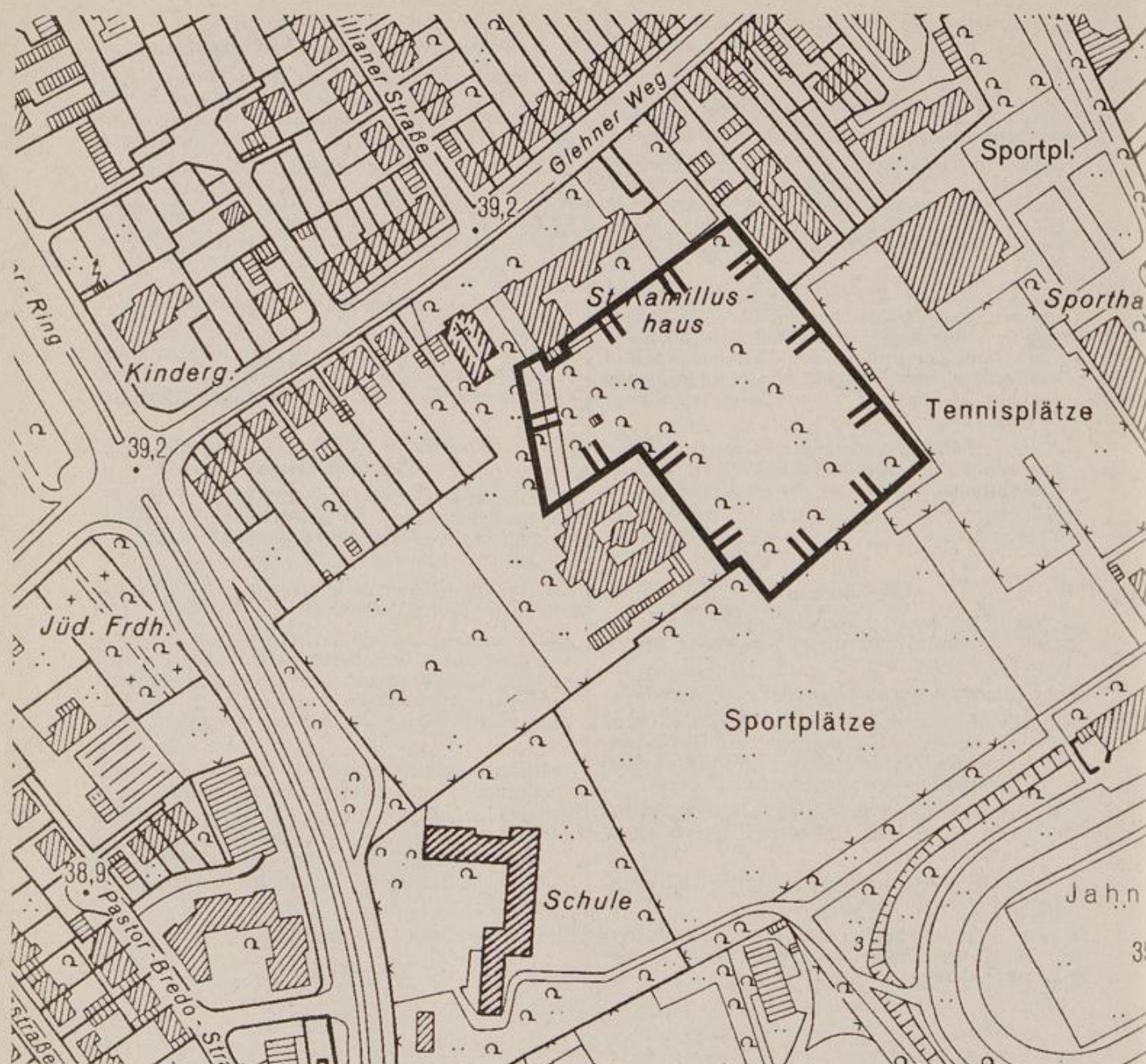
Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geschützten Landschaftsbestandteiles „Kamillus-Park“ in Neuss, Glehner Weg 41 vom 21.08.2000 wird aufgehoben.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Die Verordnung tritt gemäß § 34 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.
- (3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
 - b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Im Auftrag
Hansmann

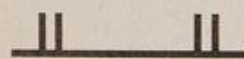


Anlage
zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung des geschützten Landschaftsbestandteiles
"Kamillus-Park" im Bereich der Stadt Neuss, Kreis Neuss vom 12.12.2003
Az.: 51.2.01.02.23

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde
Im Auftrag

H. Hansmann

(Hansmann)



Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles

Maßstab 1 : 2 500 (Vergrößerung aus der DGK 5)

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 498

594 **Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Festsetzung
des Naturschutzgebietes „Heronger Buschberge
und Wankumer Heide“ in der Stadt Straelen
und der Gemeinde Wachtendonk,
Kreis Kleve/3 Karten**

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde
51.2.01.02.21

Düsseldorf, den 10. Dezember 2003

Aufgrund des § 42 a Abs. 1, 3 und 4 i. V. m. §§ 19, 20, 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft – Landschaftsgesetz (LG) – i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (EuroAnpG NRW) (GV. NRW. S. 708), sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1

Schutzzweck

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Gebiet des Kreises Kleve werden als Naturschutzgebiet festgesetzt.

Das Naturschutzgebiet ist Teilbereich des nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. 05. 1992 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42) gemeldeten Gebietes „DE – 4603-301 Krickenbecker Seen – Kleiner De Wittsee“ sowie Teilbereich des nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL) vom 02. 04. 1979 (ABL. EG Nr. L305 S. 1) gemeldeten Vogelschutzgebietes „DE-4603-401 Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“.

(2) Die Festsetzung erfolgt insbesondere

- a) zur Erhaltung und aufwertenden Entwicklung der unterholz- und krautreichen, zum Teil feuchten Waldkomplexe der Wankumer Heide, der Heronger Buschberge mit den weitgehend unbelasteten Quellbächen Schürkesbach, Weyersbach und Römerbach als Biotopvernetzungselemente zwischen dem Naturschutzgebiet „Krickenbecker Seen“ (Kreis Viersen) und der mittleren Niersniederung einschließlich biotopprägender waldfreier Insel- und Umgebungsflächen; dazu gehören bodenständige Birken- und Buchen-Eichenwälder mit hohem Totholzanteil, nährstoffarme Birkenbruchwälder, trockene und feuchte Heideflächen, Gagel-Hangmoore, Nass- und Feuchtwiesen und quellige Bachauen mit feuchten Staudenfluren und Erlenbruchwäldern. Anzustreben ist, ein Laubwaldgebiet zu entwickeln durch Überführung der Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik der verschiedenen Altersstufen und standörtlichen Variationen, der verschiedenen Wuchsklassen einschließlich der Alt- und Totholzphase.
- b) zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Durchbruchstals, geprägt durch die Fließgewässer Nette, Grenzfluss zwischen den Kreisen Kleve und Viersen und der Renne (Kreis Viersen)

als Lebensraum einer vielfältigen Feuchtgebietslandschaft mit Erlenbruch- oder Erlen-Eschenwälder in der Aue und Buchen-Eichenwäldern an den Anstiegen der Buschberge,

- c) als Puffer- und Abschirmungsflächen zu der sich direkt angrenzend etablierenden und auch mit baulichen Entwicklungen verbundenen intensiven Freizeit- und Tourismusnutzung (Blaue Lagune),
- d) zum Schutz der dort wildlebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der in ihrem Bestand gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Arten,
- e) zum Erhalt der dort vorhandenen wissenschaftlich, naturgeschichtlich, landeskundlich und erdgeschichtlich wertvollen Landschaftselemente (Nordkanal, etc.)
- f) wegen der besonderen, landschaftsprägenden Eigenart sowie Seltenheit dieser Landschaftselemente in der Region und
- g) zur Erhaltung großflächig vorkommender schutzwürdiger Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten sowie besonders seltener Böden als Archiv der Natur- und Kulturschichte.

(3) Ferner erfolgt die Festsetzung zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tierarten des besonders herauszuhebenden Teilbereiches in der Gemeinde Wachtendonk, Gemarkung Wankum, Flur 18, Flurstück 84 und Flur 22, Flurstück 20 (insgesamt ca.: 1,79 ha).

Die Festsetzung dient hier insbesondere

- a) der Erhaltung und Entwicklung der Nass- und Streuwiesen und nassen Staudenfluren,
- b) der Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume für gefährdete Amphibien und Libellen,
- c) der Erhaltung und Entwicklung des Lungenenzianvorkommens und der Orchideenwiese.
- (4) Die Festsetzung erfolgt des Weiteren

a) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. 05. 1992 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42). Hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang 1 der FFH-Richtlinie:

- Feuchtheiden (4010)
- Trockenheiden (4030)
- Pfeifengraswiesen (6410)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Senken mit Torfmoorsubstraten (Rhynchosporion) (7150)
- bodensaure Buchenwälder (Subtyp des Hainsimsen-Buchenwaldes) (9110)
- alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)
- Moorbüschel (91 DO) **prioritärer Lebensraum** sowie **Arten** von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang 2 und 4 der FFH-Richtlinie:

Bachneunauge, Steinbeißer, Bitterling, Abendsegler, Wasserfledermaus, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus und Fransenfledermaus;

b) zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Lebensräume für folgende im Gebiet als Teilbereich des Vogelschutzgebietes DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ vorkommenden Vogelarten,

- auf die sich Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL) vom 02. 04. 1979 (ABL. EG Nr. L305 S. 1) bezieht und die im Anhang I der Richtlinie aufgeführt sind:
Wespenbussard, Schwarzspecht, Heidelerche, Eisvogel,
- sowie solche, auf die sich Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-RL bezieht:
Nachtigall.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Naturschutzgebiet im Gebiet des Kreises Kleve hat eine Fläche von ca. 628 ha, befindet sich östlich der B 221 und umfasst die Heronger Buschberge sowie Teilbereiche der Wankumer Heide südlich des Erholungsschwerpunktes „Blaue Lagune“.

Im Süden bildet die Mitte des Flusslaufes der Nette zwischen dem Poelvensee und der Kovermühle (Grenze zum Kreis Viersen) die Grenze des Geltungsbereichs des Schutzgebietes.

Das Schutzgebiet ist in den Karten

1. im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 1)
2. im Maßstab 1 : 10.000 (Anlage 2)

durch eine schwarze Linie mit kurzen parallelen senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum geschützten Gebiet eingetragen.

Entsprechendes gilt nach der ihrer Veröffentlichung und ihrem In-Kraft-Treten für die Karte der Anlage 3.

(2) Die Karten im Maßstab 1 : 10.000 (Anlage 2), in denen die Grenze des Schutzgebietes verbindlich festgelegt ist, sind Bestandteil dieser Verordnung und befinden sich

1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- höhere Landschaftsbehörde -
2. beim Landrat des Kreises Kleve
- untere Landschaftsbehörde -
3. beim Bürgermeister der Gemeinde Wachten-donk
4. beim Bürgermeister der Stadt Straelen
5. beim Leiter des Forstamtes Mönchengladbach der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter
- untere Forstbehörde -
(im Folgenden „Forstamt Mönchengladbach“ abgekürzt)

und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Entsprechendes gilt nach der ihrer Veröffentlichung und ihrem In-Kraft-Treten für die Karte der Anlage 3.

(3) Die Karte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 1) dient der Übersicht und wird ebenso wie die Karten im Maßstab 1 : 10.000 (Anlage 2) als Bestandteil dieser Verordnung mit im Amtsblatt veröffentlicht. Entsprechendes gilt nach der ihrer Veröffentlichung und ihrem In-Kraft-Treten für die Karte der Anlage 3.

§ 3

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Natur und Landschaft oder deren Bestandteilen oder die zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen, Wege und Plätze, sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, unabhängig von baurechtlichen Vorschriften zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu verändern; unberührt ist die Errichtung von offenen Ansitzleitern, unberührt ist die Errichtung von Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
2. Frei- oder Rohrleitungen, Fernmeldeeinrichtungen und Erdkabel zu bauen, zu verlegen oder zu ändern,
3. Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen oder zu verändern; ausgenommen ist die Errichtung, Änderung und Unterhaltung von ortsüblichen Forst-/Weide- und Kulturzäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft,
4. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder durch Gesetz bzw. aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind, oder in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde als Hinweis auf eine Direktvermarktung dienen,
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
6. Aufschüttungen, das Verfüllen von Senken, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
7. Abfälle, Schutt sowie andere Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen sowie zu lagern,
8. Flächen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu betreten oder zu befahren; für die in den Karten im Maßstab 1 : 10.000 (Anlage 2) gekennzeichneten Uferabschnitte der Nette gilt ein besonderes Betretungs- und Befahrungsverbot: Das Betreten der Röhrichsflächen und der Gewässerufer und das Befahren des Gewässers mit Booten ist hier generell verboten. Hiervon unberührt bleibt die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung nach den Vorschriften des Landesforstgesetzes in der derzeit gültigen Fassung, die Ausübung der Fischereiaufsicht sowie die Versorgung kranken oder verletzten Wildes und die Bergung erlegten Wildes (§ 22 a BJG); Ebenfalls unberührt sind Maßnahmen, die bei Gefahr im Verzuge unabweisbar notwendig sind;
9. Feuer zu machen, Grillgeräte aufzustellen oder zu betreiben,
10. zu zelten oder zu lagern, Wohnwagen oder Mobilheime abzustellen, zu warten oder zu reini-

- gen sowie Zelt- oder Campingplätzen bereitzustellen oder anzulegen,
11. Fahrzeuge aller Art außerhalb von Hof- und Gebäudeflächen zu warten oder zu reinigen, sowie Stellplätze für diese Fahrzeuge bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern,
 12. Einrichtungen für den Schieß-, Luft-, Motor- und Wassersport sowie für den Modellsport bereitzustellen oder anzulegen, sowie diese Sportarten zu betreiben,
 13. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder zu ändern,
 14. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines Jahres oder in der übrigen Zeit ohne das Einvernehmen der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen,
 15. Gewässer zu düngen, zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen,
 16. Entwässerungs- und andere die Oberflächenwasser- und Grundwasserverhältnisse ändernde Maßnahmen vorzunehmen (z.B. Neuanlage von Gräben und Dränagen),
 17. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelsystems und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und das Erscheinungsbild zu beeinflussen,
 18. Obstwiesen, Hecken und Feldgehölze zu beseitigen,
 19. Pflanzen und Tiere, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen oder dem Fischereirecht unterliegen, auszusetzen oder anzusiedeln,
 20. mutwillig bzw. ohne vernünftigen Grund wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Brut- oder Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen,
 21. Quellbereiche und Bachtäler einschließlich ihres Wasserhaushaltes, ihres Wasserchemismus sowie ihrer Flora und Fauna zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
 22. Gewässerränder zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen, sowie Düngemittel und Biozide in einem Streifen von 5 m gemessen ab Böschungsoberkante anzuwenden,
 23. Wasser- und Eisflächen zu befahren bzw. zu betreten, sowie in Gewässern zu baden; hiervon unberührt ist die Versorgung kranken oder verletzten Wildes sowie die Bergung erlegten Wildes (§ 22 a BfjG),
 24. außerhalb der Straßen und Wege zu reiten,
 25. Hunde unangeleint laufen zu lassen, soweit es sich nicht um Hüte-, Jagd- oder Hofhunde im bestimmungsgemäßen Einsatz handelt,
 26. Veranstaltungen jeder Art durchzuführen,
 27. Klärschlamm auszubringen oder zu lagern; ausgenommen sind landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen im Rahmen der Klärschlammver-
 - ordnung und in der bisheriger Art und im bisherigen Umfang,
 28. auf Flächen mit den Lebensraumtypen Feucht- heiden (4010), Trockenheiden (4030), Pfeifengraswiesen (6410), Feuchte Hochstaudenfluren (6430) und Senken mit Torfmoorsubstraten (Rhynchosporion) (7150) sowie in nach § 62 LG NW geschützten Biotopen Düngemittel und Biozide einzubringen,
 29. Grünland und Brachflächen umzubrechen, Grünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, sowie auf den unter Nr. 28 genannten Flächen Pflegeumbrüche durchzuführen,
 31. Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen,
 32. Sonderkulturen (Flächen für Erwerbsgarten- und -obstbau, Spargelanbau) anzulegen,
 33. Wildäcker erstmalig anzulegen sowie Wildfütterungen vorzunehmen; ausgenommen ist die Wildfütterung in den gesetzlich bestimmten Notzeiten gem. § 25 Abs. 1 LfjG, wobei die Futterstelle mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen ist,
 34. Kleingärten anzulegen oder Flächen als Grabeland zu nutzen,
 35. Baumschulen, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
 36. Erstaufforstungen vorzunehmen,
 37. Wiederaufforstungen von Nadelwald mit Nadelbäumen in Quellbereichen und Bachtälern, sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen vorzunehmen,
 38. Kahlhiebe über 0,3 ha vorzunehmen; Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 ha absenken bzw. diesen gleichkommende Maßnahmen. Ausgenommen sind Einschläge in Nadelholzbeständen bzw. in Beständen mit nicht bodenständigen Baum- und Straucharten bzw. ggf. notwendige Maßnahmen zur Förderung der Einbringung von bodenständigen Lichtbaumarten oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.
 39. Großhöhlenbäume, Bäume mit Horsten, Bäume mit mehreren Kleinhöhlen sowie stehendes und liegendes Totholz zu bewirtschaften,
 40. Waldumwandlungen vorzunehmen oder Laub- in Nadelwald umzuwandeln,
 41. Forstwirtschaftswege neu anzulegen oder in einer höheren Stufe auszubauen, Holzlagerplätze ohne ein mit der unteren Forst- und Landschaftsbehörde abgestimmtes Konzept anzulegen; Ausnahmen für Kalamitätsfälle erteilt auf Antrag die untere Forstbehörde, die im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde entscheidet,
 42. in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.08. eines jeden Jahres (Brut- und Setzzeiten der an den Wald gebundenen Arten) Holz einzuschlagen oder zu rücken; für Kalamitätsfälle oder besondere Witterungsverhältnisse und Einschläge in Nadelholzbestände können in Abstimmung mit der unteren Landschaft- und Forstbehörde Ausnahmen zugelassen werden; die Vorschriften des § 64 LG NW bleiben unberührt,

43. auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen Pflanzenschutz- oder Düngemittel anzuwenden oder auszubringen sowie Holz chemisch zu behandeln; ausgenommen ist die
- die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Kalamitätsfälle und die Bodenschutzkalkung außerhalb von nach § 62 LG NW geschützten Biotopen und dem nicht prioritären Lebensraumtyp „alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)“; dabei darf die Bodenschutzkalkung nicht in der Vegetationszeit eines jeden Jahres und nur mit geeignetem Material erfolgen,
44. Schlagabraum und Reisig in schutzwürdigen Kleinstandorten (Kleingewässer, feuchte Senken, Flutrinnen, Heiden, Mooren) abzulagern,
45. Waldbestände außerhalb dauerhaft festgelegter Rückewege zu befahren, sowie in Feuchtbereichen wie Bachufern oder Moor- und Quellbereichen Rückewege anzulegen.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Nicht betroffen von den Verboten des § 3 Abs. 2

1. ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; für darüber hinausgehende Maßnahmen sind die Verbote in § 3 Abs. 2 jedoch uneingeschränkt zu beachten,
2. ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang nach den Vorschriften des Landesforstgesetzes in der derzeit gültigen Fassung; für darüber hinausgehende Maßnahmen sind die Verbote in § 3 Abs. 2 jedoch uneingeschränkt zu beachten,
3. ist die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts nach den Vorschriften des Bundes- und des Landesjagdgesetzes in den derzeit gültigen Fassungen; für darüber hinausgehende Maßnahmen sind die Verbote in § 3 Abs. 2 jedoch uneingeschränkt zu beachten; für das Verbot Nr. 8 gilt die dortige spezielle Regelung,
4. ist die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts nach den Vorschriften des Landesfischereigesetzes in der derzeit gültigen Fassung; für darüber hinausgehende Maßnahmen sind die Verbote in § 3 Abs. 2 jedoch uneingeschränkt zu beachten; für das Verbot Nr. 8 gilt die dortige spezielle Regelung,
5. sind die vom Landrat des Kreises Kleve – untere Landschaftsbehörde – angeordneten oder genehmigten Entwicklungs-, Pflege- und Sicherungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, bei solchen im Wald im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde,
6. sind Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt, bzw. bei Gefahr um Verzugs umgehend mitgeteilt werden,
7. ist die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, sowie von Straßen, Wegen und Plätzen,
8. sind sonstige bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

§ 5

Gebote

(1) Für die Grünlandflächen ist von der Biologischen Station „Krickenbecker Seen“ in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde ein Bewirtschaftungskonzept mit dem Ziel der Extensivierung zu erarbeiten.

Für die übrigen Offenlandflächen ist von der Biologischen Station in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde ein Pflegekonzept zu erstellen.

(2) Für die Waldflächen ist vom Forstamt Mönchengladbach kurzfristig ein dem Schutzzweck des § 1, dem Ziel der naturnahen Waldbewirtschaftung und den nachstehenden Grundsätzen entsprechendes Sofortmaßnahmenkonzept – und gegebenenfalls nachfolgend ein Waldpflegeplan – zu erstellen:

- a) für die im Landeseigentum stehenden Laubhölzer (älter als 120 Jahre) soll wegen der besonderen Bedeutung dieser Altholzreste für die Gesamtregion ein deutlich höherer Anteil als üblicherweise (10 herrschende Stämme pro ha) erhalten werden,
- b) für die im Landeseigentum stehenden Nadelholzflächen, die auf ihnen nicht zuzuordnenden Standorten stehen, soll – in Abstimmung mit der Biologischen Station Krickenbecker Seen und der unteren Landschaftsbehörde – zur Optimierung des FFH-Gebietes ein Konzept mit dem Ziel der vorzeitigen Umwandlung oder Entnahme der Nadelhölzer aus den wertbestimmenden Teilen des FFH-Gebietes erstellt werden;
- c) die Nadelwaldbestockung soll in abgegrenzten Quellbereichen, Bachtälern sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen durch
 - Abtrieb und anschließende Nutzung als dauerhaft unbestockte Fläche, die weiterhin als Wald i. S. d. Landesforstgesetzes gilt
 - oder
 - Wiederaufforstung dieser Flächen mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft
 - oder
 - Umwandlung von Wald auf diesen Flächen zur Wiederherstellung eines Offenlandbiotopes,
 entfernt werden.

§ 6

Vorrang vertraglicher Regelungen

(1) Für die zur Erreichung des Schutzzwecks und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes auf Grünland und anderen Offenlandflächen erforderlichen weitergehenden Maßnahmen und finanziellen Ausgleiche werden vertragliche Regelungen, insbesondere auf der Grundlage der Rahmenrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz in der jeweils geltenden Fassung, angestrebt.

(2) Für die durch die Verbote und Gebote nach §§ 3 bis 5 auf Waldflächen ausgelösten Maßnahmen und finanziellen Ausgleiche werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für den Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) werden mit Vertragsabschluß die entsprechenden Gebote und Verbote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung beendet, treten die Verbote und Gebote wieder in Kraft.

§ 7

Befreiungen

(1) Nach § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilt werden, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Für die Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 35 ist der Landrat des Kreises Kleve – untere Landschaftsbehörde – zuständig.

Für die Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 36 bis 43 und 45 ist die Zuständigkeit der unteren Forstbehörde gegeben, die im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde entscheidet.

Unabhängig von einer etwaigen Befreiung vom Verbot Nr. 19 durch die untere Landschaftsbehörde, ist zusätzlich eine Genehmigung nach § 61 Abs. 3 Landschaftsgesetz bei der höheren Landschaftsbehörde zu beantragen, sofern es sich um gebietsfremde Arten handelt.

§ 8

Gesetzlich geschützte Biotope, besonders schutzwürdige Flächen

Die im Bereich der Biotope gemäß § 62 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes unmittelbar anzuwendenden Bestimmungen des § 62 Abs. 1 und Abs. 2 Landschaftsgesetz bleiben unberührt. Die Identifizierung und Abgrenzung erfolgt in dem nach § 62 Abs. 3 Landschaftsgesetz vorgesehenen Verfahren; danach werden die Biotope in einer (als Anlage 3 zu veröffentlichenden) Karte gemäß § 62 Abs. 3 Satz 3 Landschaftsgesetz nachrichtlich dargestellt. In dieser Karte werden auch die in § 1 Abs. 4 d sowie § 3 Abs. 2 Nr. 28 und 29 genannten Lebensraumtypen und die im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 37 und § 5 Abs. 1 c) besonders schutzwürdigen Flächen dargestellt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 Landschaftsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

(3) Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) in der derzeit gültigen Fassung, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,

4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder

5. Wald rodet,

6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,

7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder

8. ein Gebäude errichtet

und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 StGB).

§ 10

Außer-Kraft-Treten bestehender Verordnungen; Übergangsbestimmungen

Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten die nachfolgenden ordnungsbehördlichen Verordnungen (teilweise) außer Kraft:

1. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Enzianvorkommen/Orchideenwiese“ in der Gemeinde Wachtendonk, Kreis Kleve vom 10.12.1993 (Abl. Reg. Ddf. 1993 S. 361); § 2 (Schutzgebiet) und die dazugehörige Anlage 1 (Karte im Maßstab 1 : 5000) gelten jedoch weiter bis zum In-Kraft-Treten der Anlage 3 zu dieser Verordnung,

2. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kriekenbecker Seen“ in den Kreisen Kempen-Krefeld und Geldern vom 24.10.1972 (Abl. Reg. Ddf. 1972 S. 497) für den im Gebiet des Kreises Kleve liegenden Teilbereich,

3. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich des (ehemaligen) Kreises Geldern vom 02.05.1974 (Abl. Reg. Ddf. 1974 S. 187) für den durch die vorliegende Verordnung erfassten Teilbereich.

§ 11

In-Kraft-Treten

(1) Die Verordnung tritt gemäß § 34 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Soweit die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung die Kenntnis der Lebensraumtypen und der besonders schutzwürdigen Flächen durch Veröffentlichung der Anlage 3 voraussetzt, treten die Bestimmungen eine Woche nach Verkündung dieser Anlage in Kraft; für den Bereich des Schutzgebietes der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Enzianvorkommen/Orchideenwiese“ in der Gemeinde Wachtendonk, Kreis Kleve vom 10.12.1993 (Abl. Reg. Ddf. 1993 S. 361) gelten die Verbote und Gebote jedoch bereits jetzt uneingeschränkt.

(2) Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

(3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Im Auftrag
Hansmann



Anlage 2 (westlicher Abschnitt)
zur ordnungsbehördlichen Vorbereitung über die Freisetzung des
Naturschutzgebietes "Höniger Buschberge und Wäldchen Heide"
in der Stadt Straelen und der Gemeinde Wachtendonk, Kreis Kleve
Az.: 51.2.01.02.21

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Landesratsbehörde
Düsseldorf, den 10.12.2003
im Auftrag

W. G.
(Herrmann)

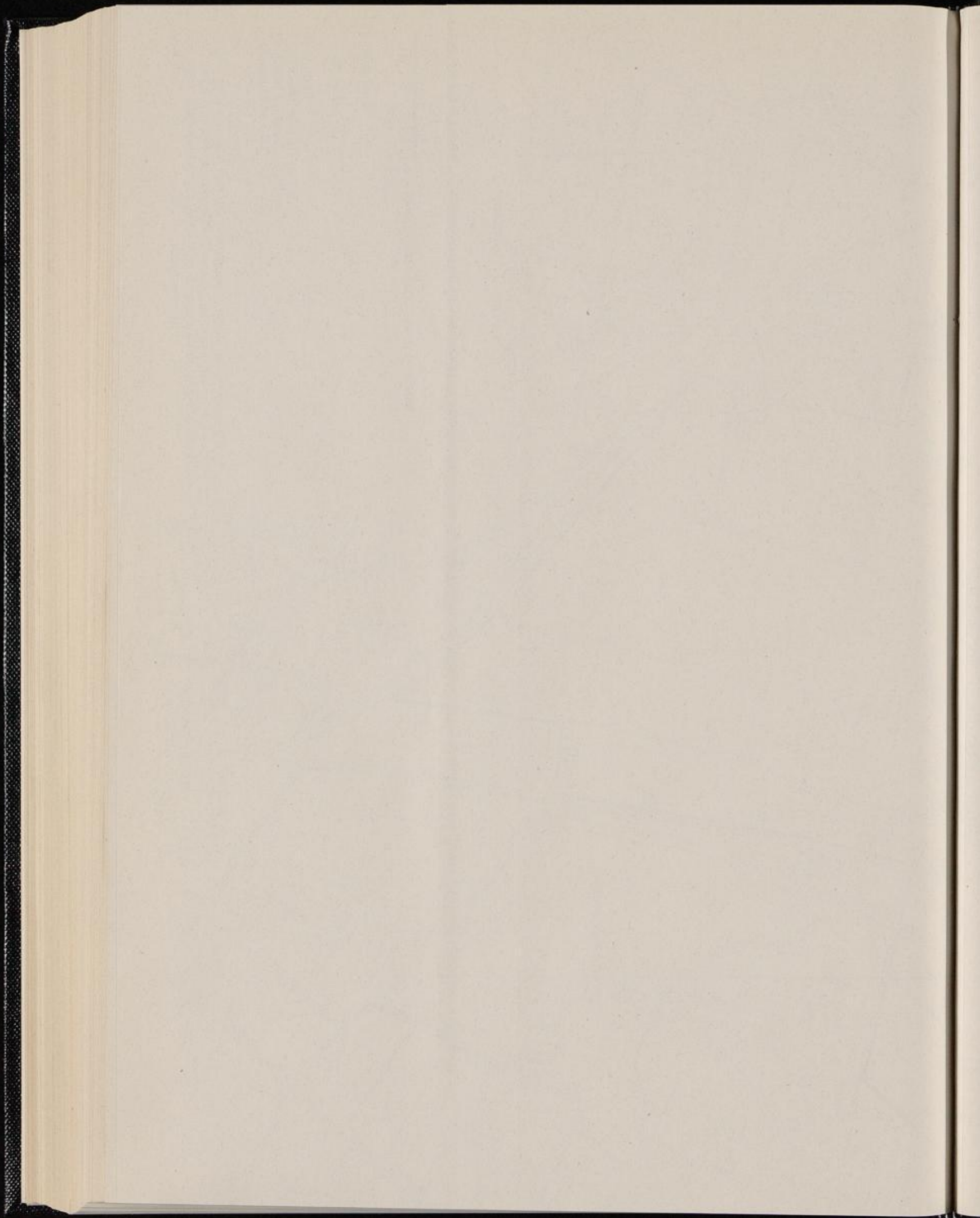
III III Grenze des geschützten Gebietes

..... spezielles Biotopverbot (§3 Abs.2 Nr.6)

Maßstab 1 : 10 000
(Verkleinerung der Deutschen Grundkarte)



Kartenschnitt





Anlage 2 (östlicher Abschnitt)
zur obergerichtlichen Verordnung über die Festsetzung
des Naturschutzgebietes "Heinrich Buschberge und Winkamer Heide"
in der Stadt Düsseldorf und der Gemeinde Mülchen, Kreis Kleve
Az.: 51 2/01 02 21

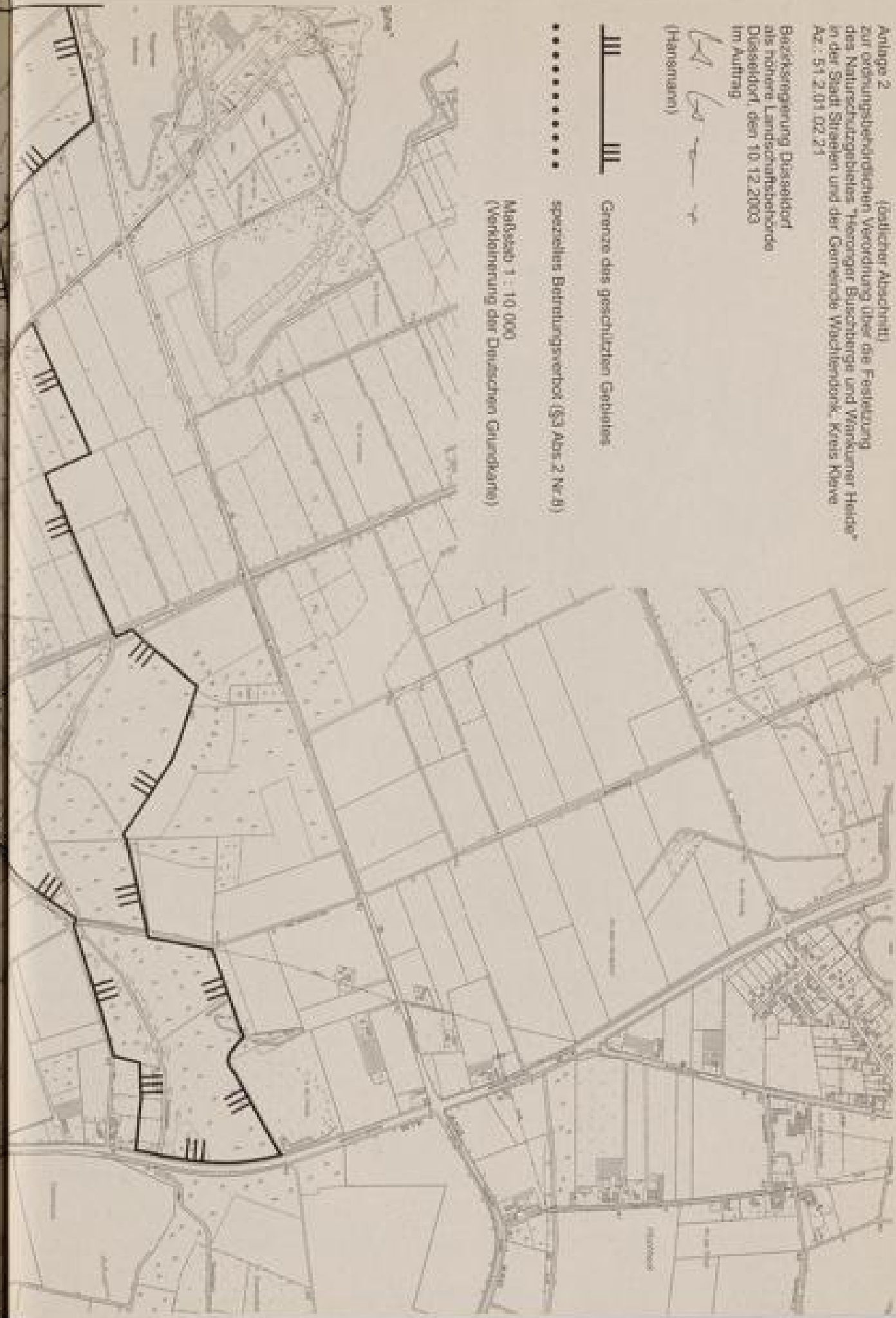
Bauabgrenzung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde
Düsseldorf, den 10.12.2003
im Auftrag

H. G.
(Hansmann)

III ——— III Grenze des geschützten Gebietes

..... spezielles Biotopverbot (§3 Abs.2 Nr.8)

Maßstab 1 : 10 000
(Verkleinerung der Deutschen Grundkarte)



Kartenschnitt





Anlage 1
zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Heronger Buschberge und Wankumer Heide" in der Stadt Straelen und der Gemeinde Wachtendonk, Kreis Kleve
Az.: 51.2.01.02.21

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde
Düsseldorf, den 10.12.2003
Im Auftrag

G. G. ...

(Hansmann)

||| Grenze des geschützten Gebietes

..... spezielles Betretungsverbot (§3 Abs.2 Nr.8)

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 501

**595 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Eheleute
Ursula und Rolf Vedder, Pionierstraße 135
in 46446 Emmerich**

Bezirksregierung
56.8851.7.1-4588

Düsseldorf, den 11. Dezember 2003

**Antrag der Eheleute Ursula und Rolf Vedder
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Eheleute Ursula und Rolf Vedder haben mit Datum vom 06.08.2003 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern gestellt.

Antragsgegenstand der Änderung ist dabei insbesondere die Errichtung und der Betrieb eines neuen Boxenlaufstalles, eines Melkzentrums, eines gasdicht abgedeckten Güllehochbehälters sowie einer neuen Dungstätte. Ferner werden mehrere Boxenlaufställe und Güllekeller stillgelegt und der vorhandene Güllehochbehälter abgebrochen.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 7.5.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schemion

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 508

**596 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben
der Firma MTU Friedrichshafen GmbH,
Pontwert 39, 47069 Duisburg**

Bezirksregierung
56-22/03-Ho

Düsseldorf, den 9. Dezember 2003

**Antrag der Firma MTU Friedrichshafen GmbH,
Pontwert 39, 47069 Duisburg
auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Die Firma MTU Friedrichshafen GmbH, Pontwert 39, 47069 Duisburg hat mit Datum vom 28.07.2003 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des bestehenden Motorenprüfstandes gestellt.

Antragsgegenstand ist:

1. die Änderung des mit Genehmigungsbescheid vom 07.06.1979- Az.: 6020 - G- 470 / Dt / Chr - genehmigten Motorenprüfstandes durch Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 5.350 kW auf 8.270 kW,
 2. der Ersatz des alten Kühlturmes durch einen neuen Kühlturm zur Abführung einer Wärmeleistung von 3.490 kW auf 7.000 kW an gleicher Stelle (Abmessungen L 10,00 m x B 4,90 m, x H 9,00 m),
 3. die Einbindung der neuen Wasser-Rückkühlanlage in das bestehende Abwassersystem,
 4. die Leistungserhöhung der Wasserbremse im Prüfstandbereich auf eine max. Bremsleistung von 3.600 kW,
 5. die Begrenzung der eingesetzten Dieselmotorenjahresmenge auf 150 Tonnen und
 6. der Betrieb der Anlage von Montags 00:00 Uhr bis Sonntags 24:00 Uhr; Januar bis Dezember
- auf dem Betriebsgelände in 47069 Duisburg, Pontwert 39.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 10.5.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Voth

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 508

Sozialangelegenheiten

**597 Neuordnung der Kirchengemeinden
St. Marien und Herz-Jesu, Wuppertal**

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 10. Dezember 2003

URKUNDE

über die Neuordnung der Kirchengemeinden
(Pfarrgemeinden)

**St. Marien,
St.-Martins-Weg 1-3, 42281 Wuppertal (Barmen),
und Herz Jesu,
Hünefeldstr. 52a, 42285 Wuppertal (Barmen)**

im Dekanat Wuppertal-Barmen
Seelsorgebereich A/Seelsorgebereich
Barmen-Nord/Hatzfeld

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can 515, 2 CIC wird mit Wirkung vom 1. Januar 2004 der Filialbezirk St. Pius X. aus der Pfarrgemeinde Herz Jesu, Wuppertal-Barmen, ausgegliedert und mit allen Rechten und Pflichten der Pfarrgemeinde St. Marien, Wuppertal-Barmen, zugeordnet.

2. Pfarrkirche und weitere Kirche

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrgemeinde St. Marien bleibt die auf den Titel „St. Marien“ geweihte Kirche. St. Pius X. ist weitere Kirche der vorgenannten Pfarrgemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der erweiterten Pfarrgemeinde beginnt an der Kreuzung Hatzfelder Straße und der Straße Am Pannesbusch (Punkt A), auf die auch die Pfarrgrenze von St. Marien stößt, folgt der Hatzfelder Straße in südliche Richtung und geht in die Achse der Rödiger Straße über, die auf die Palmenstraße aufstößt (Punkt B). Die Pfarrgrenze verläuft sodann über die Achse der Palmenstraße abknickend in die Erlenstraße bis zur Kreuzung mit der Eschenstraße (Punkt C) und folgt der Tunnelstraße, bis diese auf die Güterbahntrasse aufstößt (Punkt D). Die Grenze hält sich ab hier in westliche Richtung weisend an den Verlauf der Bahntrasse bis zur Kreuzung mit der Schwesterstraße (Punkt E), folgt ab hier der Stadtbezirksgrenze, vorbei am Stübchensberg über die Achse der Straßen Berglehne und Am Pannesbusch bis zur Kreuzung mit der Hatzfelder Straße, dem Ausgangspunkt (Punkt A).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Vermögensrechtsnachfolge

1. Mit der Umpfarrung wird das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen, das sich auf das Gebiet von St. Pius X. bezieht, mit Aktiva und Passiva an die Kirchengemeinde St. Marien übertragen.
2. Bei unbeweglichem Vermögen handelt es sich um folgende Grundstücke:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Barmen	207	Fabrikfonds der Kirche St. Pius X.
Barmen	7656A	Fabrikfonds der Kirche St. Pius X.

5. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der umfassenden Neuordnung der Kirchengemeinden St. Marien und Herz Jesu wird eine Neuwahl des gesamten Kirchenvorstandes angeordnet. Der Wahltermin wird bestimmt auf den 28./29. Februar 2004.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

2. Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um den ausscheidenden Kandidaten eine anschließende Kandidatur zu ermöglichen.

6. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

† Joachim Cardinal Meissner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Neuordnung der Katholischen Kirchengemeinden St. Marien und Herz-Jesu in Wuppertal wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, im Dezember 2003

Im Auftrag
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 508

598 Neuordnung der Kirchengemeinden St. Marien und St. Barbara, Neuss

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 10. Dezember 2003

URKUNDE

über die Neuordnung der Kirchengemeinden
(Pfarrgemeinden)

**St. Marien,
Marienkirchplatz 28-30, 41460 Neuss, und
St. Barbara, Blücherstr. 20, 41460 Neuss**

im Dekanat Neuss-Nord
Seelsorgebereich F

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden die Pfarrgemeinde St. Marien und die Pfarrgemeinde St. Barbara zum 01.01.2004 zusammengelegt, indem die Kirchengemeinde St. Barbara, Neuss, zum 31.12.2003 aufgehoben und das Pfarrgebiet der Pfarrei St. Marien, Neuss, zugewiesen wird. Die erweiterte Pfarrei trägt den Namen St. Marien, Neuss. Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Pfarrgemeinde übergehen, ist die Pfarrei St. Marien, Neuss.

2. Pfarrkirche und weitere Kirche

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrgemeinde St. Marien, Neuss, ist die auf den Titel „St. Marien“ geweihte Kirche. St. Barbara ist weitere Kirche der erweiterten Pfarrei unter Beibehaltung ihres Kirchentitels.

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrgemeinde St. Barbara, Neuss, werden zum 31.12.2003 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Marien, Neuss, in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2004 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei St. Marien, Neuss.

3. Pfarrgebiet

Die Grenze der erweiterten Pfarrei beginnt anknüpfend an der Pfarrgrenze von St. Marien auf Höhe Ripuarierstraße/DB-Trasse (Punkt A) und folgt der Bahnlinie in Richtung Krefeld bis zur Weiche auf Höhe der Bataverstraße (Punkt B). Sie verläuft in einer geraden gedachten Linie in die Achse der Bataverstraße und folgt derselben nach Norden bis zur Kreuzung mit der Gladbacher Straße (Punkt C). Hier nun wendet sich die Grenze nach Osten, folgt dem Südrand der Gladbacher Straße bis zur Kreuzung mit der Graf-Landsberg-Straße (Punkt D) und verläuft am Nordrand der Gladbacher Straße bis zur Kreuzung mit der Leuschstraße (Punkt E). Die Pfarrgrenze folgt ab hier der amtlichen Stadtgrenze zwischen Neuss und Düsseldorf erst in südliche, dann in östliche Richtung, bis diese auf die Achse des Rheinhafens aufstößt (Punkt F), verläuft ab hier hafeneinwärts auf der Achse des Rheinhafens bis zur Höhe des Hafenbeckens I, wo sie auf die Pfarrgrenze von St. Marien (Punkt G) auftrifft.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinde St. Barbara, Neuss, erstellt zum 31.12.2003 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d.h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinde St. Barbara, Neuss, lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Marien, Neuss, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.
3. Die Rücklagen der Kirchengemeinde werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Marien, Neuss, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinde werden in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2004 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Marien, Neuss, vertreten und verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch der Kirchengemeinde St. Barbara, Neuss, vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Neuss	7435	Fabrikfonds der Kirche St. Barbara
Neuss	10599	Fabrikfonds der Kirche St. Barbara

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlervorbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde
St. Marien, Neuss

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Marien, Neuss

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Mit der Auflösung der katholischen Kirchengemeinde St. Barbara, Neuss, endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31. 12. 2003.
2. Im Hinblick auf die Neuordnung wird die Neuwahl des gesamten Kirchenvorstandes St. Marien angeordnet. Der Wahltermin wird auf den 13./14. März 2004 bestimmt.
Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.
3. Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um den ausscheidenden Kandidaten eine anschließende Kandidatur zu ermöglichen.
4. Der Kirchenvorstand St. Marien, Neuss, verwaltet bis zur Neuwahl des Kirchenvorstandes auch das Vermögen der aufgelösten Kirchengemeinde St. Barbara, Neuss.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

† Joachim Cardinal Meissner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Neuordnung der Katholischen Kirchengemeinden St. Marien und St. Barbara in Neuss wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-

Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, im Dezember 2003

Im Auftrag
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 509

599 **Neuordnung
der Kirchengemeinden
St. Michael, St. Maria vom Frieden und
Zur Hl. Familie, Dormagen**

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 10. Dezember 2003

URKUNDE

über die Neuordnung der Kirchengemeinden
(Pfarrgemeinden)

**St. Michael, Kölner Str. 38, 41539 Dormagen,
St. Maria vom Frieden, Sebastian-Bach-Str. 1 a,
41539 Dormagen, und
Zur Hl. Familie, Weilergasse 1,
41540 Dormagen (Horrem)**

im Dekanat Dormagen
Seelsorgebereich Dormagen-Süd

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden die Pfarrgemeinden St. Michael, St. Maria vom Frieden und Zur Hl. Familie zum 01.01.2004 zusammengelegt, indem die Kirchengemeinde St. Maria vom Frieden, Dormagen, und die Kirchengemeinde Zur Hl. Familie, Dormagen-Horrem, zum 31.12.2003 aufgehoben und die Pfarrgebiete der Pfarrei St. Michael, Dormagen, zugewiesen werden. Die erweiterte Pfarrei trägt den Namen St. Michael, Dormagen. Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Pfarrgemeinde übergehen, ist die Pfarrei St. Michael, Dormagen.

2. Pfarrkirche und weitere Kirche

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrgemeinde St. Michael, Dormagen, ist die auf den Titel „St. Michael“ geweihte Kirche. St. Maria vom Frieden und Zur Hl. Familie sind weitere Kirchen der erweiterten Pfarrei unter Beibehaltung ihrer Kirchentitel.

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrgemeinden St. Maria vom Frieden und Zur Hl. Familie werden zum 31.12.2003 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Michael, Dormagen, in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2004 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei St. Michael, Dormagen.

3. Pfarrgebiet

Die Grenze der erweiterten Pfarrei beginnt an der Stelle, an der die Autobahn A 57 und die Bahntrasse sich kreuzen (Punkt A), folgt der Bahntrasse in

südöstliche Richtung bis zur Unterführung Rudolf-Harbig-Weg (Punkt B) und verläuft auf demselben in nördliche Richtung, bis dieser in die K 12 einmündet (Punkt C). Sodann folgt die Grenze der K 12 bis zur Krefelder Straße (Punkt D) und wendet sich nach Südosten bis zur Kreuzung mit der Aldenhovenstraße (Punkt E), wobei beide Seiten der Krefelder Straße zur erweiterten Pfarrgemeinde gehören. Ab hier folgt die Grenze einer gerade gedachten Linie bis zu dem Punkt, an dem die Zufahrt zum Zonser Hubertushof in die Wiesenstraße zwischen Rheinfeld und Zons mündet (Punkt F) und verläuft auf der Verlängerung dieses Wirtschaftsweges am Wasserwerk vorbei, bis dieser auf den Leinpfad stößt (Punkt G). Die Grenze folgt dem Leinpfad bis zur gedachten Verlängerung bis zur Mitte des Rheins (Punkt H) und verläuft auf der Achse des Rheins stromaufwärts bis zur Stadtgrenze von Dormagen (Punkt I). Sie verlässt den Rheinstrom, folgt der amtlichen Stadtgrenze bis zur Autobahn A 57 (Punkt J) und verläuft auf der Achse der Autobahn bis zur Kreuzung mit der Bahntrasse, dem Ausgangspunkt (Punkt A).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

**4. Abschlussvermögensübersicht,
Vermögensrechtsnachfolge**

1. Die Kirchengemeinde St. Maria vom Frieden und die Kirchengemeinde Zur Hl. Familie, erstellen zum 31.12.2003 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d.h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden St. Maria vom Frieden, Dormagen, und Zur Hl. Familie, Dormagen-Horrem, lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Michael, Dormagen, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.
3. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Michael, Dormagen, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden in gesonderten Etats verwaltet.

**5. Namensänderung des Fondsvermögens,
Grundbuchberichtigung**

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2004 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michael, Dormagen, vertreten und verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).
2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch der Kirchengemeinde St. Maria vom Frieden, Dormagen, und der Kirchengemeinde Zur Hl. Familie, Dormagen-Horrem, vermerkten Bezeichnungen von

kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Dormagen	0117	Fabrikfonds der Kirche St. Maria vom Frieden
Dormagen	0433	Fabrikfonds der Kirche Zur Hl. Familie
Dormagen	1366	Pfarrfonds der Kirche Zur Hl. Familie
Dormagen	2867	Pfarrfonds der Kirche Zur Hl. Familie
Dormagen	2869	Pfarrfonds der Kirche Zur Hl. Familie
Straberg	0432	Pfarrfonds der Kirche Zur Hl. Familie
Zons	1202	Pfarrfonds der Kirche Zur Hl. Familie

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlervorbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde
St. Michael, Dormagen

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Michael, Dormagen

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Mit der Auflösung der katholischen Kirchengemeinden St. Maria vom Frieden und Zur Hl. Familie, endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31.12.2003.
2. Im Hinblick auf die Neuordnung wird die Neuwahl des gesamten Kirchenvorstandes St. Michael angeordnet. Der Wahltermin wird auf den 06./07. März 2004 bestimmt.
Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.
3. Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um den ausscheidenden Kandidaten eine anschließende Kandidatur zu ermöglichen.
4. Der Kirchenvorstand St. Michael, Dormagen, verwaltet bis zur Neuwahl des Kirchenvorstandes auch das Vermögen der aufgelösten Kirchengemeinden St. Maria vom Frieden und Zur Hl. Familie.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

† Joachim Cardinal Meissner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Neuordnung der Katholischen Kirchengemeinden St. Michael, St. Maria vom Frieden und Zur Hl. Familie in Dormagen wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, im Dezember 2003

Im Auftrag
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 511

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

600 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

(Nr. 432972636 und 138017967)

Die in Verlust geratenen Sparkassenbücher Nr. 432972636 und 138017967 werden hiermit gemäß § 16 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1999 für kraftlos erklärt.

Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, blieb erfolglos.

Neuss, den 8. Dezember 2003

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 512

601 Aufgebot eines Sparkassenbuchs

(Nr. 1 059 020 6)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 1 059 020 6 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 09.03.2004 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 9. Dezember 2003

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 512

602 Aufgebot eines Sparkassenbuchs
(Nr. 1 133 337 4)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 1 133 337 4 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 10.03.2004 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 10. Dezember 2003

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 513

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:**

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw.

31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

